

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Festsetzung und Erhaltung von drei Baumgruppen
in Koblenz als geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 des Landesgesetzes über
Naturschutz und Landschaftspflege - LPflG - in der Fassung
vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) wird folgendes verordnet:

§ 1

Folgende Baumgruppen, deren Abgrenzungen sich aus den beigefügten Karten ergeben, werden hiermit als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- 1.) die in Koblenz, Gemarkung Horchheim, Flur 19, Parzelle 161/2 und 162/31 im Mendelssohnpark befindliche aus 2 Buchen, 2 Kastanien, einer Eiche und einer Platane bestehende weiträumige Baumgruppe
- 2.) die in Koblenz, Gemarkung Güls, Flur 2, Parzelle 1619/131, 1620/133, 1621/134, 1622/135, 1623/137 und 1624/138 befindliche aus fünf Trauerweiden, drei Bergahorn, einer Roßkastanie und einer Linde bestehende Baumreihe
- 3.) die in Koblenz, Gemarkung Rübenach, Flur 1, Parzelle 254/2 und 255/1 stehenden zwei Linden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Baumgruppen in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 zur Belebung und Pflege des Ortsbildes und im Fall des § 1 Nr. 3 zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 3

Es ist - außer bei Gefahr im Verzuge - verboten, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde

- 1.) einen der geschützten Landschaftsbestandteile oder einen Teil davon zu beseitigen oder zu beschädigen, wie insbesondere die Rinde zu verletzen,
- 2.) Handlungen vorzunehmen, die einen der geschützten Landschaftsbestandteile in seiner Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere das Entfernen von Ästen und das Abgraben oder Aufschütten des Wurzelbereiches.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3

- 1.) einen der geschützten Landschaftsbestandteile oder einen Teil davon beseitigt oder beschädigt, insbesondere die Rinde verletzt,
- 2.) Handlungen vornimmt, die einen der geschützten Landschaftsbestandteile in seiner Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere das Entfernen von Ästen sowie das Abgraben oder Aufschütten des Wurzelbereiches.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 16. Mai 1980 in Kraft.

Koblenz, den 27. 4. 1980

Stadtverwaltung Koblenz
als untere Landespflegebehörde
In Vertretung:

M. M. M. M.
Bürgermeister

Handwritten signature/initials